

**Diakonie als
Anbieter von
ambulant
betreuten Wohn-
gemeinschaften**



Handreichung

für Anbieter von teilweise
selbstverantworteten ambulant
betreuten Wohngemeinschaften
für volljährige Menschen mit
Pflege- und Unterstützungsbedarf

Herausgeber:

Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Mitgearbeitet haben:

Michael Futterer, Pia Haas-Unmüßig, Jutta Hertneck, Martina Maaß-Stoll, Manfred Schall, Stefan Siebertz, Beatrix Vogt-Wuchter

Fotonachweis: S. 31: photocase.com, Rest: fotolia.com, detaillierter Photonachweis bei: ursachewirkung.de

Layout, Satz: ursachewirkung.de

Stand der Bearbeitung: 17.11.2016

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu dieser Broschüre? Alle Ansprechpartner finden Sie auf [S. 42](#)



OKR Urs Keller,
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk Baden



OKR Dieter Kaufmann,
Vorstandsvorsitzender
Diakonisches Werk
Württemberg

Zwei sind allemal besser dran als einer allein. Wenn zwei unterwegs sind und hinfallen, helfen sie einander wieder auf die Beine. Noch besser sind drei; es heißt ja: „Ein Seil aus drei Schnüren reißt nicht so leicht.“
(Prediger Salomo 4,9-10.12).

Das alttestamentliche Buch „Prediger“ will nicht nur lebenskundliche Ratschläge bieten, sondern königliche Weisheit, Rat vom Besten der Besten – König Salomo. Bester Rat ist nicht teuer, er ist prägnant, kurz, lebensnah, etwas, das man insgeheim immer schon weiß: Mit gegenseitiger Unterstützung lebt es sich besser, auch wenn man jeweils austarieren muss, wieviel Gemeinschaft und wieviel Abstand für den gemeinsamen Weg förderlich ist. Basierend auf der jesuanischen Interpretation einer Grenzen überschreitenden „Nächstenliebe“ erweiterte das frühe Christentum verwandtschaftliche Beziehungen um gemeindliche Hilfenetze. Das frühe und antike Christentum waren daher ein Hort vielfältiger Wohnformen auch jenseits der Familie. Paulus wechselte von Haushalt zu Haushalt, Kirchenvater Augustinus

gründete eine WG und der Ordensgründer Benedikt von Nursia hat mit seiner Vorstellung des gemeinschaftlichen Lebens die mittelalterliche Kultur wesentlich geprägt. Heute bedarf es keiner Askese, keines Gelübdes mehr, wenn Menschen beschließen, gemeinsam zu wohnen und leben. Aber es gibt Gesetze und Regeln, die man kennen sollte. Dann steht dem nichts mehr im Wege, was salomonische Weisheit vor tausenden Jahren schon wusste: Besser gemeinsam als allein!

Auch heute sind wir wieder auf der Suche nach neuen Versorgungsformen – wie zum Beispiel der „Pfleger-WG“. Das Wohn-, Teilhaber- und Pflegegesetz Baden-Württemberg setzt seit 2014 einen Rahmen, innerhalb dessen solche Konzepte entwickelt werden können.

Mit dieser Versorgungsform werden sicher nicht alle zukünftigen Pflegebedürftigen betreut werden können. Aber ergänzend zur klassischen ambulanten Versorgung und zum Leben im Pflegeheim kann das Modell ambulant betreute Wohngemeinschaft durchaus neue Perspektiven für Pflegebedürftige und ihre Familien bieten. Deshalb machen sich auch immer mehr diakonische Träger auf den Weg, um dieses neuartige Konzept umzusetzen und sich gegenüber den Pflegebedürftigen und ihren Familien, aber auch der Gesellschaft im Allgemeinen als kompetent, innovativ und verantwortungsbereit zu zeigen.

Die vorgelegte Handreichung soll sie dabei unterstützen, das Konzept ambulant betreute Wohngemeinschaft umzusetzen.

03 **Impressum**

04 **Vorwort**

05 **Inhalt**

06 **Einleitung**

07 **1. Wohngemeinschaften nach WTPG**

07 „vollständig selbstbestimmt“ oder
„anbieterverantwortet“

08 Wohnformen außerhalb und innerhalb WTPG

09 **2. Anbieterverantwortete ambulant betreute
Wohngemeinschaften**

09 Definition

10 Grundprinzipien

12 Rechtliche Bedingungen

13 **3. Bausteine und Dienstleistungen in der WG**

14 Wohnen

15 Betreuung

16 Haushaltsführung

17 Pflege

18 Beteiligung von Angehörigen am Leben in der
Wohngemeinschaft und Koordinierung der Beteiligung

19 **4. Varianten einer WG im Aufbau und in der
Zuordnung von Dienstleistern und ihren
Aufgaben**

19 Variante 1: Drei verschiedene Dienstleister

20 Variante 2: Zwei Dienstleister: Anbieter und Vermieter
aus einer Hand mit separatem Pflegedienst

21 Variante 3: Zwei Dienstleister: Anbieter und Pflege-
dienst aus einer Hand und ein separater Vermieter

22 **5. Qualitätssicherung**

23 Instrumente zur Qualitätssicherung

25 **6. Rechtsgrundlagen und Verträge**

25 Leistungsrecht

26 Haftungsrecht

26 Vertragsrecht

27 Heimrecht

27 Mietergemeinschaft

28 **7. Kosten und Finanzierung**

28 Wirtschaftlichkeit als Mittelpunkt der Entscheidung

28 Investitions- und Betriebskosten

29 Kosten der Betreuung, Hauswirtschaft und Pflege

29 Verwaltungs- und Sachkosten

29 Kalkulation

29 Fördermöglichkeiten durch die Pflegeversicherung

30 Fördermöglichkeiten des Deutschen Hilfswerks (DHW)

31 Förderungen des Kuratorium Deutsche Altershilfe
(KDA)

32 **8. Planungsschritte für Initiatoren von ambulant
betreuten Wohngemeinschaften**

33 **9. Chancen für einen diakonischen Träger als
Anbieter einer ambulant betreuten
Wohngemeinschaft**

34 **Anhang:**

34 Dokumente und Muster:

35 Qualitätscheckliste

39 Musterdienstplan

40 Literatur

41 Links

42 Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartner

Die demografische Bevölkerungsentwicklung geht einher mit zunehmend höherer Lebenserwartung, gleichzeitig verringert sich die Zahl der potentiell pflegenden Familienangehörigen. Das erfordert neue Versorgungssysteme für ältere Menschen. Zudem steigt die Nachfrage hilfe- und pflegebedürftiger älterer Menschen oder ihrer Angehörigen nach Wohnformen, die den gestiegenen Bedürfnissen nach Selbstbestimmung, Alltagsnormalität und Leben in vertrauter Umgebung sowie einer verlässlichen Unterstützung besser gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund entwickelten sich neue Wohnformen, bei denen hilfe- und pflegebedürftige Menschen in kleinen Gruppen, in einem Haushalt, eventuell in ihrem angestammten Wohnumfeld zusammenleben und dabei von Betreuungskräften unterstützt werden. Diese Wohnformen entsprechen idealer Weise „normalem“ Wohnen, sie sind organisiert wie private Haushalte, in denen ambulante Pflegedienste die erforderlichen Unterstützungs- und Pflegeleistungen übernehmen.

Wohngruppenorientierte Versorgungsformen für ältere Menschen werden in anderen europäischen Ländern schon seit vielen Jahren praktiziert. Seit dem Pflegeneuausrichtungsgesetz 2012 werden ambulant betreute Wohngruppen durch einen Wohngruppenzuschlag von den Pflegekassen gefördert. Inzwischen breitet sich diese Wohnform in Deutschland aus, wobei die Praxis eine Vielfalt von Konzepten aufweist.

Das Land Baden-Württemberg hat am 14. Mai 2014 das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) verabschiedet; darin wurde der Weg für trägergestützte Wohngemeinschaften und für vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften eröffnet.

Den ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird eine positive Wachstumsperspektive bescheinigt. Die Marktfähigkeit einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist von vielen Faktoren abhängig; dazu zählen die Attraktivität des Wohnraums und der Wohnumgebung, das zugrunde gelegte Konzept, die Qualität in Betreuung und Pflege sowie die anfallenden Kosten.

In der vorliegenden Handreichung wird das Konzept von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf beschrieben. Die Handreichung soll mögliche Initiatoren (z. B. ambulante Dienste oder Träger von Altenhilfeeinrichtungen) anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften in der Planung und Ausgestaltung des Wohnkonzeptes unterstützen. Sie dient dazu, die notwendigen Handlungsschritte aufzuzeigen, um den Anforderungen an dieses Wohnangebot gerecht zu werden.

Die einzelnen Kapitel in dieser Handreichung sind in einer sinnhaften Reihenfolge angeordnet. Jeder Abschnitt ist aber für sich abgeschlossen.

Deshalb kann der Leitfaden je nach Herangehensweise bzw. Schwerpunkt in der Befassung mit dem Thema Wohngemeinschaften in unterschiedlicher Reihenfolge gelesen und bearbeitet werden.



Die Handreichung berücksichtigt alle in der Planung einzubeziehende Sachverhalte. Sie ist jedoch allgemein formuliert und kann daher die jeweiligen Rahmenbedingungen der planenden Einrichtung nicht abbilden. Eine zusätzliche fachliche Beratung bei der Konzeptionsentwicklung und Projektplanung bezieht die spezifischen Bedingungen der Einrichtung/des Trägers ein und ist daher zu empfehlen.

1. Wohngemeinschaften nach Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz WTPG

„vollständig selbstbestimmt“ oder „anbieterverantwortet“ – die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale

Mit dem WTPG wurden zwei Formen von ambulanten Wohngemeinschaften definiert, für die die aufsichtsrechtlichen Regelungen für stationäre Einrichtungen keine bzw. eingeschränkte Anwendung finden.

Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale sind:

Unter „vollständig selbstbestimmten Wohngemeinschaften“ versteht das WTPG unter §2 Abs. 3 WTPG Wohngemeinschaften, in der die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Mieter¹ gewährleistet sind und die von Dritten, insbesondere einem Leistungsanbieter, strukturell unabhängig sind.

Für solche Wohngemeinschaften gilt das WTPG nicht. Die in solchen Wohngemeinschaft zusammen Lebenden können Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen sowie Art und Umfang der Pflege und sonstiger Unterstützungsleistungen frei wählen, können ihre Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten und über die Aufnahme neuer Mitbewohner selbst entscheiden. Die einzigen Pflichten bestehen darin, nach § 14 Abs. 1 WTPG die Wohngemeinschaft innerhalb von drei Monaten bei der Heimaufsicht anzuzeigen und das zugrunde liegende Konzept dort vorzulegen.

Unter „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ nach § 4 WTPG werden Wohngemeinschaften verstanden, die von einem Anbieter, einer stationären Einrichtung oder von einem ambulanten Pflegedienst verantwortet werden. Sie fallen unter Regelungen des WTPG. Dies bedeutet, dass der Anbieter zumindest die Betreuung der Bewohner/Mieter,² in der Regel rund um die Uhr, sicherstellt. Er kann gleichzeitig auch als Vermieter auftreten und den Mietern ein Angebot zur Führung des Haushalts unterbreiten.

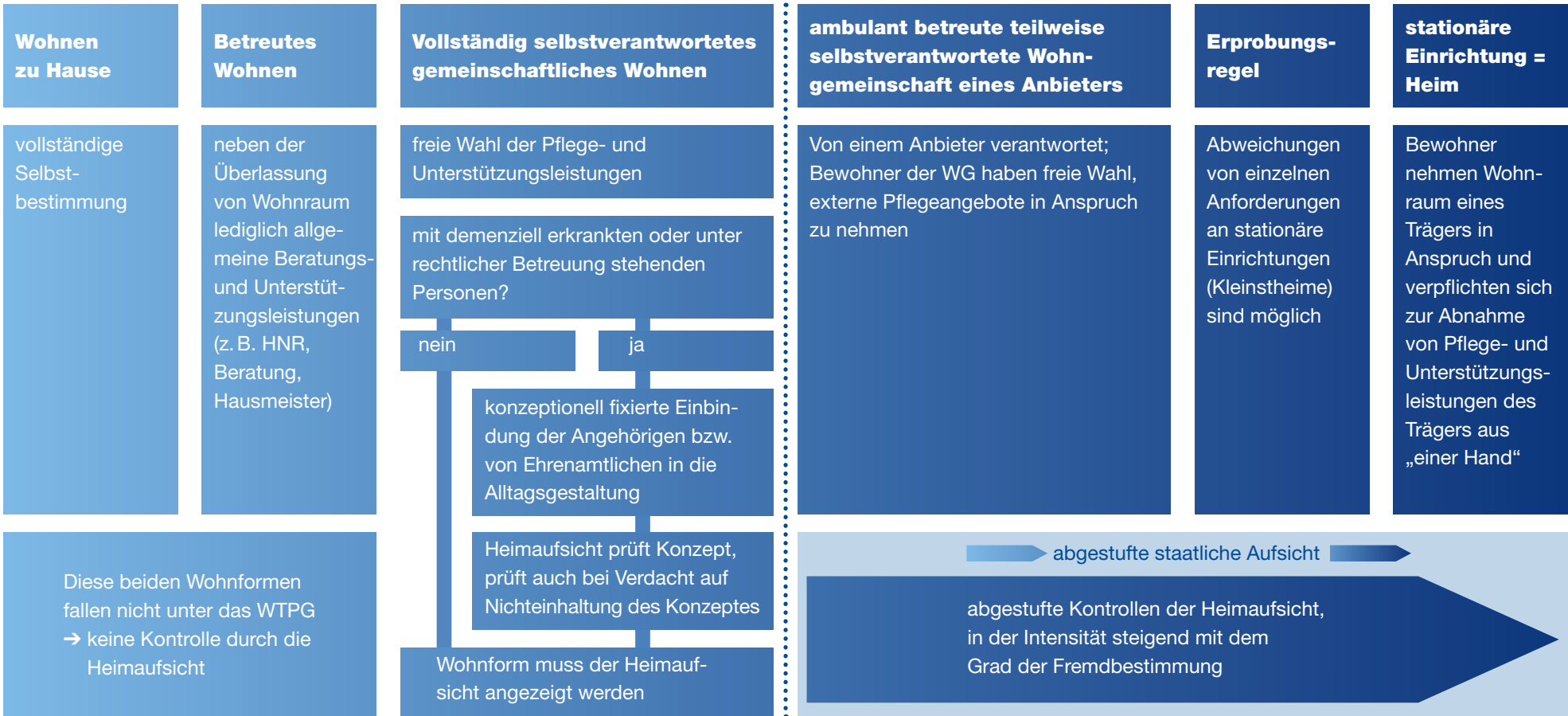
Die Mieter bilden eine Auftraggebergemeinschaft/Mietergemeinschaft³, die Anbieter, Art und Umfang zumindest der Pflegeleistungen frei wählen kann. Der Anbieter hat spätestens drei Monate vor der Leistungsaufnahme den beabsichtigten Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.

¹ Selbstverständlich sind im Text beide Geschlechter einbezogen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird jedoch darauf verzichtet, beide Geschlechter zu benennen.

² Im WTPG wird für die Menschen, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zusammenleben, der Begriff Bewohner verwendet. Um deutlich zu machen, dass es sich bei der ambulant betreuten Wohngemeinschaft um keine stationäre Einrichtung handelt sondern um eine ambulante Wohnform wird in der Folge der Begriff Mieter verwendet.

³ In der einschlägigen Literatur über die Organisation von Wohngemeinschaften wird der Begriff Auftraggebergemeinschaft dort verwendet wo die Mieter untereinander (bzw. Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer in Vertretung für die Mieter) verbindliche Vereinbarungen treffen oder Verträge mit Dritten abschließen (§5 Abs.3 Ziff.2 WTPG). Um zu signalisieren, dass die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft in erster Linie eine Gemeinschaft von Menschen ist, die gemeinsam wohnen, wird der Begriff Mietergemeinschaft verwendet.

Wohnformen außerhalb und innerhalb WTPG



Schematische Darstellung der Nichtanwendung bzw. Anwendung des WTPG auf die unterschiedlichen ambulanten und stationären Wohn- und Versorgungsformen nach einem Schema des Sozialministeriums Baden-Württemberg

2. Anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

Definition

Anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf haben den Anspruch, ein kleines und geschütztes Wohn- und Versorgungsangebot mit möglichst familienähnlicher und wohnlicher Atmosphäre umzusetzen. Bei dieser Wohnform sind die WG-Bewohner autonome Mieter, die z. B. selbst – bzw. ihre vertretungsberechtigten Angehörigen/Betreuer – ihren Pflegedienst wählen können. Von daher verstehen sich ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf insgesamt bewusst nicht als stationäre Einrichtung, sondern als ambulantes Angebot im privaten Umfeld.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben bis zu höchstens zwölf Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf in einem gemeinsamen Haushalt, wobei jedes Wohngemeinschaftsmitglied ein Einzelzimmer mit eigenen Möbeln zur

Verfügung hat. Wohnzimmer, Küche und Speiseraum werden von allen Mietern gemeinsam genutzt. Die Ausstattung mit sanitären Anlagen wird in Abhängigkeit der Zahl der Mieter gestaltet. Bis acht Personen nutzen höchstens vier Personen einen Sanitärbereich; bei neun bis zwölf Personen nutzen höchstens zwei Personen einen Sanitärbereich ⁴.

Die Räumlichkeiten sind barrierefreie, seniorengerechte Wohnungen oder Wohngebäude in einer bestehenden Wohnumgebung, die den aktuellen Bedürfnissen der Mieter angepasst sind. Sie sind keine Einrichtungen oder Kleinstheime und sie sind auch nicht in Pflegeeinrichtungen integriert oder an

⁴ s. a. § 13 WTPG; das Sozialministerium Baden-Württemberg kommentiert die gesetzliche Regelung wie folgt: „Gerade die Nutzung und Zuordnung der Sanitäreinrichtungen tangiert im Alltag der Wohngemeinschaft in besonderem Umfang die Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner. Daher werden bei einer größeren Bewohnerzahl höhere Anforderungen gestellt als bei einer Wohngemeinschaft von bis zu acht Personen.“ Ausnahmen von diesem Grundsatz müssten im Vorfeld mit der Heimaufsicht und ggf. mit dem Sozialministerium abgesprochen werden (Bsp. Wohngemeinschaft in einem Altbau)

solche angegliedert ⁵. Die Bewohner von Wohngemeinschaften leben wie normale Mieter in einer geeigneten Wohnung zusammen und werden dort von einem selbst gewählten Pflegedienst betreut. Sie bilden eine Mietergemeinschaft (ggf. vertreten durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer), die zumindest die Entscheidung trifft, welcher Pflegedienst mit der Pflege beauftragt wird. Sie bzw. ihre Angehörigen bringen sich an den anfallenden Alltagstätigkeiten in der jeweiligen Wohngemeinschaft aktiv mit ein.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften handelt es sich um private Wohnungen, in denen die Mitarbeitenden der beauftragten Leistungserbringer, z. B. des ambulanten Pflegedienstes, zu Gast sind. Der Anbieter ist für die Qualität der Leistungen verantwortlich, die er selbst bereitstellt, auf jeden Fall für den Einsatz von Präsenzkraften

⁵ ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig und dürfen nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein (s. a. § 4 Abs. 1 WTPG)



in erforderlichem Umfang und die Sicherstellung der Qualität des Wohnens ⁶. In den Fällen in denen der Anbieter weitere Leistungen, z. B. hauswirtschaftliche Leistungen anbietet, ist er für deren Qualität ebenso verantwortlich.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Privatwohnung wird in einem Punkt allerdings durch das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg ⁷ eingeschränkt. Zur „Verhütung dringender Gefahren“ kann die Heimaufsicht auch diejenigen Räume einer Anbieterverantworteten Wohngemeinschaft betreten, die dem Hausrecht der einzelnen Mieter unterliegen.

⁶ § 13 Abs.2 WTPG

⁷ § 18 Abs. 1 und 4 WTPG

Ambulant betreute Wohngemeinschaften beruhen auf folgenden Grundprinzipien

■ Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Mieter in der WG bleiben trotz Hilfe- und Pflegebedarf solange wie möglich bestehen. Sie wirken aktiv bei der Alltagsgestaltung mit. Sie wählen den Pflegedienst, der die Pflegeleistungen erbringt, selbst aus. Je nach Konzept des Anbieters kann die Mietergemeinschaft auch den Anbieter von Hilfen bei der Haushaltsführung frei wählen.

■ Tätigkeiten in der Haushaltsführung und -organisation wie Einkaufen, Kochen, Wäscheversorgung, Blumenpflege etc. übernehmen die Mieter in der WG entsprechend ihrer Fähigkeiten selbst oder mit Unterstützung durch die Präsenzkraft. Die Selbstbestimmung kann sich auch auf die Zusammensetzung der Wohngemeinschaft beziehen; je nach Konzept üben die Mieter das Hausrecht selbst aus und entscheiden bei der Neuaufnahme eines neuen Mieters mit. Möglich ist jedoch auch, dass der Vermieter die neuen Mieter aussucht. Die Zuständigkeit in dieser Frage richtet sich u. a. danach, ob die Mietergemeinschaft oder der Anbieter das Risiko von Leerständen tragen.

■ Die Mieter in der WG bzw. deren gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte vertreten ihre Belange in einer Mietergemeinschaft⁸, die zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten in der WG, zur Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber Dritten wie z. B. dem Anbieter und zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen gebildet wird und die dazu dient, gemeinsam den Alltag der WG zu gestalten⁹.

■ Individuelle Lebensführung und Alltagsvertrautheit wird dadurch erhalten, dass die Mieter zum einen den Wohnraum entsprechend ihrer persönlichen und ihrer gemeinschaftlichen Bedürfnisse gestalten. Zum anderen strukturieren die Mieter den Alltagsablauf entsprechend einem privat geführten Haushalt. Pflegeleistungen und Betreuungsangebote orientieren sich an den Lebensgewohnheiten und den Bedarfen der Mieter. Zur Alltagsvertrautheit trägt auch bei, dass sich die Wohngemeinschaft in der Regel in einer den Mietern vertrauten Wohnumgebung befindet, bei der sowohl nachbarschaftliche Kontakte bestehen als auch Teilhabe im Sozialraum möglich ist.

⁸ Siehe Fußnote 3

⁹ „Zur Sicherung der Selbstverantwortung sollen die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 1 oder für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, deren Betreuer, ein Bewohnergremium zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten bestimmen und einrichten und die von diesem Gremium getroffenen Entscheidungen schriftlich niederlegen.“ (Zitat §5 Abs. 2 WTPG).

Ambulant betreute Wohngemeinschaften beruhen auf folgenden Grundprinzipien

■ Die Versorgungssicherheit wird u. a. durch häusliche Pflege- und Betreuungsleistungen in der Gemeinschaft gewährleistet. Fachlich qualifiziertes Personal, eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sowie die vertragliche Bindung an einen ambulanten Pflegedienst sichern die Versorgung. Dazu trägt bei, dass in der Regel alle Mieter beziehungsweise die Mietergemeinschaft mit demselben Pflegedienst einen Vertrag abschließen (Kontinuität der Versorgung, wenig wechselnde Dienstleister). Wählt die Mietergemeinschaft in einer Mehrheitsentscheidung¹⁰ den Anbieter als Pflegedienst, muss aus den Protokollen der Beschlüsse der Mietergemeinschaft hervorgehen, welches Motiv die Mietergemeinschaft hatte, den Anbieter als Pflegedienst zu wählen.¹¹

■ Menschen, die aufgrund ihres erhöhten Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs ihre existentiellen Bedürfnisse nur eingeschränkt selbst wahrnehmen können, ist eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ wichtig. Der Hilfebedarf der einzelnen Wohngemeinschaftsbewohner ist unterschiedlich ausgeprägt und entwickelt sich mit unterschiedlicher Dynamik. Dennoch sollen die Mieter auch bei wachsendem Hilfebedarf bis zu ihrem Lebensende in der Wohngemeinschaft verbleiben können.



¹⁰ So möglich Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.07.2015 AZ:L 11 KR 3010/14

¹¹ Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 WTPG: Wenn die Bewohner sich frei und selbstverantwortet entschließen, die Leistungen der Pflege ebenfalls dem Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vertraglich getrennt, ggf. auch als Auftraggebergemeinschaft, zu übertragen muss dafür unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 WTPG, für einen geeigneten Nachweis gesorgt werden. Aus diesem Nachweis muss hervorgehen, dass die Bewohner bei der Auswahl des Leistenden nicht eingeschränkt gewesen sind. Die Motive der Bewohner für die Wahl des Anbieters müssen nachvollziehbar sein.

Rechtliche Bedingungen

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das jeweilige Wohngemeinschaftsmodell dem WTPG entspricht:

1. Die Wohngemeinschaft muss unter der verantwortlichen Leitung eines Anbieters stehen, der mindestens die Anwesenheit einer Präsenzkraft, in der Regel rund um die Uhr, sicherstellt. Außerhalb von Präsenzzeiten besteht eine Rufbereitschaft. Ab einer Anzahl von neun Mietern sind in der Regel mindestens zwölf weitere Stunden täglich Präsenz durch eine zusätzliche Präsenzkraft sicherzustellen.
2. Der Anbieter muss sicherstellen, dass die Beschäftigten in der Wohngemeinschaft sich persönlich und fachlich für die Aufgabe eignen und muss sie im erforderlichen Umfang und regelmäßig fortbilden. Wohnen mehr als acht Personen in der Wohngemeinschaft, dann müssen die Beschäftigten eine für die von ihnen zu leistende Tätigkeit fachliche Qualifikation besitzen.

3. Der Anbieter kann zusätzlich zur Sicherstellung der Betreuung auch den Wohnraum als Vermieter zur Verfügung stellen und Hilfen bei der Haushaltsführung anbieten.

4. Im Sinne der Selbstverantwortung haben die Mieter ein Wahlrecht bezüglich des Pflegeanbieters.

5. Die Wohngemeinschaft muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein und nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung.

6. Pflege- und Betreuungsdienste haben Gaststatus, es werden keine Büroräume in der Wohngemeinschaft vorgehalten.

7. Zur Regelung der Angelegenheiten der Wohngemeinschaft wird ein Gremium für die Selbstverwaltung der WG gebildet. Gegenüber Dritten, mit denen die Mietergemeinschaftlich Vereinbarungen treffen, treten die Mieter als Mietergemeinschaft ¹² auf.

¹² [Siehe Fußnote 3](#)

8. Die Mieter sind darüber informiert, dass sie in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft keine Vollversorgung erhalten.

9. Die Wohnung ist so ausgestattet, dass die Mieter trotz Hilfe- und Unterstützungsbedarf ihren Haushalt führen können und die Alltagsgestaltung mitverantworten.

10. Die Wohnqualität ist angemessen; d. h. für jeweils vier Personen stehen mindestens ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC zur Verfügung. Die Grundfläche der Wohnung einschließlich Küche, Sanitärbereich, Flur, Vorrats- und Abstellräume umfasst je Mieter mindestens 25 Quadratmeter. Wohnen mehr als acht Personen gemeinschaftlich zusammen, müssen neben den Anforderungen zum Gesamtflächenbedarf für jeden Mieter erhöhte Anforderungen zum Sanitärbereich erfüllen: Jedem Mieter steht ein Einzelzimmer mit zugeordnetem Sanitärbereich zur Verfügung (es kann auch je zwei Mietern ein Sanitärbereich zugeordnet werden) ¹³.



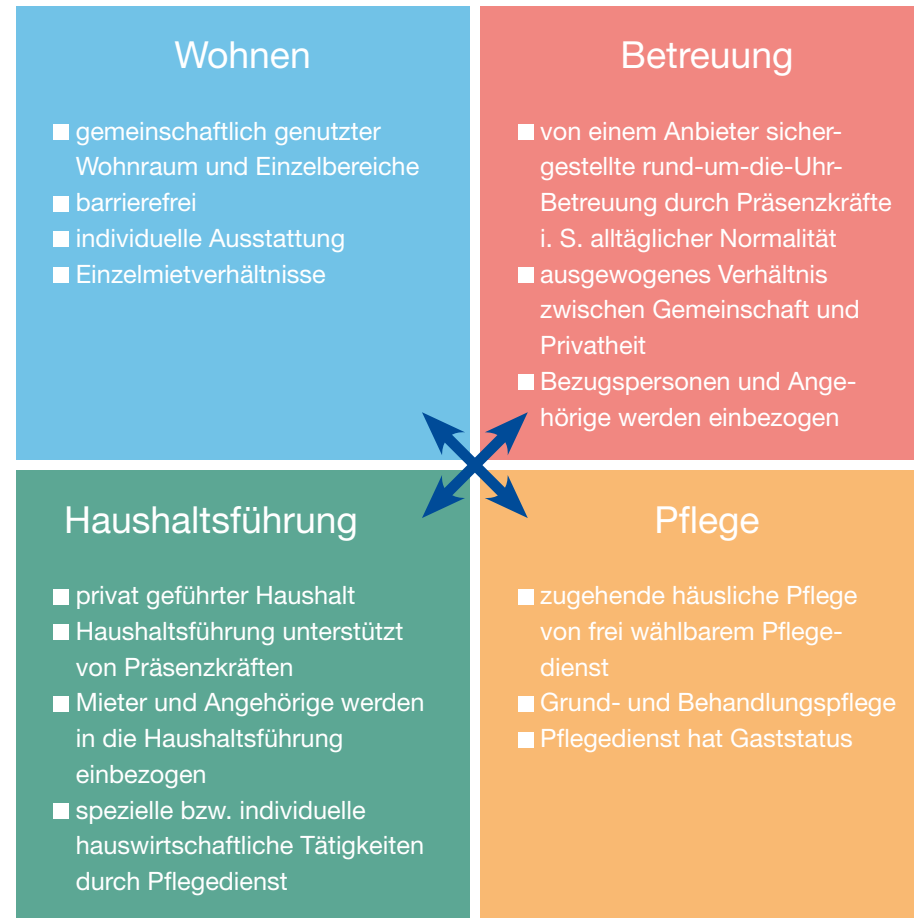
11. Es befinden sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer Nähe.

¹³ [siehe Fußnote 4](#)

3. Bausteine und Dienstleistungen in der WG

Planung und Ausgestaltung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben vier wesentliche Bausteine:

Wohnen, Betreuung, Hilfen bei der Haushaltsführung und Pflege (siehe Abbildung)



Wohnen

Der Wohnraum für ambulant betreute Wohngemeinschaften sollte so gestaltet sein, dass die Mieter ihr bisher gewohntes Leben „normal“ weiter führen und ihre bisherigen sozialen Kontakte aufrechterhalten können, soweit das möglich ist. Deshalb ist auch die Lage der Wohngemeinschaft im sozialen Raum einer Kommune oder eines Quartiers sehr wichtig; weit außerhalb des Kerngebietes einer Stadt oder Gemeinde, also auf der „grünen Wiese“ vermittelt eine Wohngemeinschaft eher wenig lokale Verbundenheit.

Die Balance zwischen Privatheit und Gemeinschaft ist für Menschen, die vor dem Einzug in die Wohngemeinschaft oft schon längere Zeit alleine gewohnt hatten, nicht leicht zu finden. Die baulichen Gegebenheiten der Einzelräume, des Gebäudes und seine Lage sollten dies möglich machen.

Das WTPG sieht eine Wohngemeinschafts-Mindestfläche pro Mieter von 25 Quadratmetern vor. Diese Mindestfläche schließt neben dem jeweiligen

individuellen Wohnraum die gemeinschaftlich genutzten Räume ein.

In den Empfehlungen des Vereins für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. ¹⁴ werden ca. 30 Quadratmeter pro Person als untere Grenze angesehen. Das Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) ¹⁵ empfiehlt als Mindestanforderung, 35 Quadratmeter pro Person nicht zu unterschreiten. Die Anteile zwischen Bewohnerzimmern und gemeinschaftlich genutzten Flächen sollten in einem Verhältnis von etwa 50:50 stehen.

Der Wohnraum sollte gemäß der DIN 18040-2 ¹⁶ barrierefrei ausgeführt sein. Ebenso sollte ein barrierefreier Zugang von der Wohnung ins Freie, z. B. zu Terrasse, Garten oder Balkon, gewährleistet sein. Eine Wohngemeinschaft kann in der Regel in ein normales Mehrfamilienhaus oder Einfamilienhaus integriert werden.

¹⁴ s. a. swa-berlin.de/fileadmin/user_upload/SWA-Brosch_reAusgabe2006.pdf, Seite 16

¹⁵ dto.

¹⁶ dto.

Außerdem sollte die Wohnung weitere Voraussetzungen erfüllen:

- die Wohnung erstreckt sich idealer Weise über nur eine Etage, dadurch wird das gemeinschaftliche Leben angeregt und die Präsenzkraft oder Alltagsbegleitung hat weniger weite Wege sowie einen leichteren Überblick über das Geschehen im Ganzen

- alle Mieter haben ein Einzelzimmer, das individuell möbliert ist (Mindestgröße 14 Quadratmeter, ideal sind 16 bis 18 Quadratmeter)

- bei Wohngemeinschaften mit bis zu acht Bewohnern ¹⁷ für je vier Bewohner: mindestens ein Sanitärraum mit Dusche, WC, Waschtisch

- eine gemeinsame Wohnküche

- ein gemeinsames Wohnzimmer

- Nebenräume: Vorrats-, Abstell- und Hauswirtschafräume

- Gästetoilette für Besucher und für in der Wohngemeinschaft Tätige

- Außenbereich: Garten, Terrasse oder Balkon

Die Einrichtung eines für die Mieter nicht zugänglichen Personal- und Besprechungszimmers widerspricht dem ambulanten Versorgungsprinzip der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Es empfiehlt sich jedoch, einen für die Mitarbeitenden des Pflegedienstes zugänglichen Raum bereit zu halten; dort können diese administrativen Aufgaben – Dokumentation, Telefonate mit Angehörigen, Lieferanten, Ärzten oder Apotheken usw. –, nachkommen. Zudem benötigt die Präsenzkraft oder Alltagsbegleitung, die über die Nacht hinweg in der Wohngemeinschaft verbleibt, einen Ruhe- oder sogar Schlafplatz.

¹⁷ Leben zwischen neun und zwölf Personen in der Wohngemeinschaft, gelten höhere Anforderungen.

Betreuung

Das alltägliche Zusammenleben und die Alltagsgestaltung sind Kernstücke der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Daher nimmt in diesem Wohngemeinschaftsmodell die Präsenzkraft oder Alltagsbegleitung durch ihre ständige Anwesenheit im Alltag der Mieter eine bedeutende und zentrale Rolle ein. Sie übernimmt gemeinsam mit den Mietern die Tagesstrukturierung sowie die Organisation und Umsetzung der Haushaltsführung.

Bei der Personalauswahl für Präsenzkraft oder Alltagsbegleitung ist darauf zu achten, dass die Person folgende Anforderungen erfüllt:

- Kommunikationsfähigkeit, um auf die unterschiedlichen Mieter individuell eingehen zu können, um gruppendynamische Situationen zu bewältigen und um WG-Bewohner zu motivieren, sich am Alltagsgeschehen zu beteiligen. Zudem sind die Präsenzkraften die Kontaktpersonen der Angehörigen und der Besucher der WG-Bewohner.

- Flexibilität in ihrem Handeln, um auf die unterschiedlichen oder wechselnden Bedürfnisse oder Unterstützungsbedarfe der Mieter reagieren zu können.

- Fähigkeit, Haushalt und Haushaltsorganisation unter Beteiligung der Mieter zu planen und durchzuführen; dazu zählen z. B. Einkauf, Zubereiten der Mahlzeiten, Abwasch, Wäschepflege, Reinigungsarbeiten etc.

- Anleitung und Motivation der Mieter bei Freizeitaktivitäten und zur Teilhabe am sozialen Geschehen, z. B. Aktivitäten mit- und untereinander und im umliegenden Quartier

- Persönliche Anforderungen wie eine empathische Haltung gegenüber pflegebedürftigen Menschen sowie Gelassenheit und Kreativität im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten infolge von körperlichen, psychischen oder demenziellen Erkrankungen

- Eine Qualifikation für den Umgang mit Menschen mit demenziellen Erkrankungen ist zu empfehlen ¹⁸

Eine formalberufliche Qualifikation ist nicht erforderlich. Gerade deshalb sollte eine gründliche auf die Person bezogene Auswahl getroffen werden. Zudem empfiehlt es sich, bei den ausgewählten Betreuungskräften mindestens Schulungsmaßnahmen entsprechend der GKV Richtlinie für eine Betreuungskraft nach § 87b Abs. 3 SGB XI ¹⁹ durchzuführen.

¹⁸ Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RI) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 29. Dezember 2014

¹⁹ ab PSG-II/2017 in § 43b SGB XI geregelt

Haushaltsführung

Die Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft entspricht der in einem Privathaushalt. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft sind in die alltäglich anfallende Hausarbeit wie Mahlzeiten zubereiten, Aufräumen oder Wäscheversorgung abhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit einbezogen. Dazu werden sie von der Präsenzkraft eingeladen, motiviert, angeleitet oder unterstützt.

Der notwendige Einkauf für den alltäglichen Ge- und Verbrauch wird ebenfalls gemeinsam besprochen oder durch die Mietergemeinschaft festgelegt und von der Präsenzkraft organisiert. Die notwendigen Einkäufe können angeliefert werden, sie können aber auch praktische Anlässe für Wege der Wohngemeinschaftsbewohner in ihre Umgebung liefern und auf diese Weise zur Tagesstrukturierung und zu sinnhaftem Tun beitragen.

Die bei den einzelnen Mieter individuell notwendigen Bedarfe in der Hauswirtschaft wie Reinigen der Einzelzimmer, Bett beziehen, Wäscheversorgung, Einkauf persönlicher Produkte etc. können ebenfalls entweder als Bringdienst eingekauft werden oder soweit möglich selbst erledigt werden. Wenn das für die Mieter nicht mehr möglich ist oder wenn sie das nicht tun möchten, können die individuellen Hauswirtschaftsleistungen auch durch den zugehenden Pflegedienst erbracht werden, mit dem der Pflegevertrag besteht. Es können mit der Erledigung der individuellen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen auch der Anbieter oder ein weiterer zugehender Dienst beauftragt werden.



Die Abgrenzung zwischen individuellen und gemeinschaftlichen Bedarfen in der Haushaltsführung sollte durch eine gemeinsame Vereinbarung im Bewohnergremium verbindlich geregelt und fixiert werden.

Pflege

Die Mieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wählen den ambulanten Pflegedienst selbst aus. Die einzelnen Mieter bzw., die Mietergemeinschaft im Rahmen eines Mehrheitsbeschlusses (zu den Anforderungen siehe Fußnoten [9](#) und [10](#)) entscheiden darüber, mit welchem Pflegedienst Pflegeverträge abgeschlossen werden. Um die häuslichen Bedingungen in der Wohngemeinschaft aufrechtzuerhalten und um die Zahl der ein- und ausgehenden Personen einzugrenzen ist es sinnvoll, dass sich die Bewohner bzw. das Bewohnergremium für nur einen Pflegedienst entscheiden, der die Pflege- und die individuellen Hauswirtschaftsleistungen bei den Mietern erbringt.

Die Leistungen Grundpflege, häusliche Krankenpflege (Behandlungspflege) und individuelle hauswirtschaftliche Tätigkeiten werden dem individuellen Bedarf entsprechend erbracht. Dabei stimmen sich Präsenzkräfte/Alltagsbegleiter mit dem Pflegedienst ab, wer und zu welcher Zeit bei welchen Mietern die nötige Grundpflege bzw. Teile davon erbringt.



Beteiligung von Angehörigen am Leben in der Wohngemeinschaft und Koordinierung der Beteiligung

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können die Angehörigen in die Verantwortung eingebunden werden, die Beteiligung ist in diesem Konzept ausdrücklich erwünscht. Die Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer werden eingeladen, sich in die Planung und die Alltagsgestaltung, z. B. Besuche in der Wohngemeinschaft, Kontakte zu den Angehörigen und anderen Mietern, Einkauf, Nahrungszubereitung, Beschäftigungsangebote, Behördengänge, Arztbesuche etc. einzubringen. Das Engagement von Angehörigen ist freiwillig und kann daher nicht verpflichtend eingefordert werden.

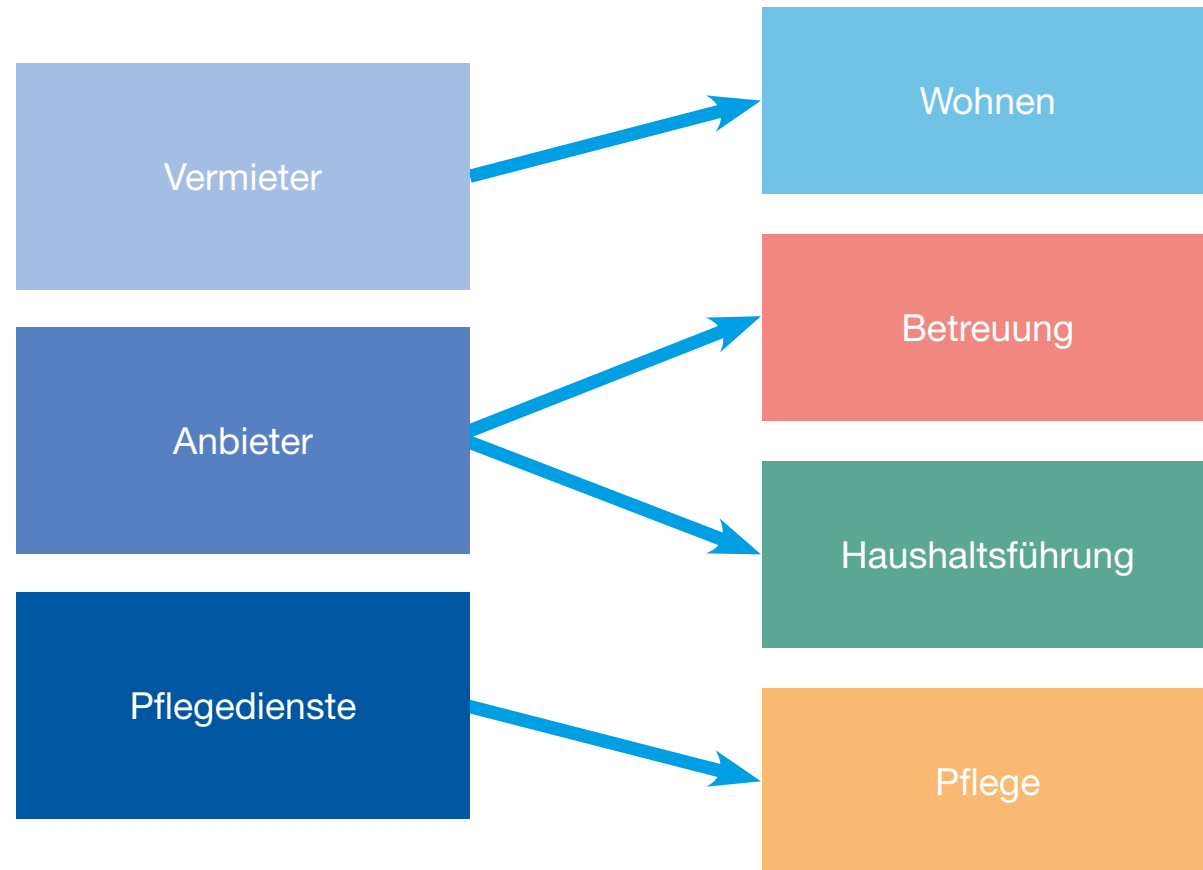
Um die Einbindung in das Leben der Wohngemeinschaft abzustimmen, sollten regelmäßig Treffen mit den Angehörigen durchgeführt werden. Verbindliche Absprachen innerhalb der Wohngemeinschaft und der Wohngemeinschaft mit Angehörigen bzw. dem Anbieter oder von der Wohngemeinschaft in Anspruch genommenen Dienstleistern sollten schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation der Beschlüsse dient auch dem Nachweis, dass es sich um eine teilweise selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt.



4. Varianten der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft

Variante 1: Drei verschiedene Dienstleister

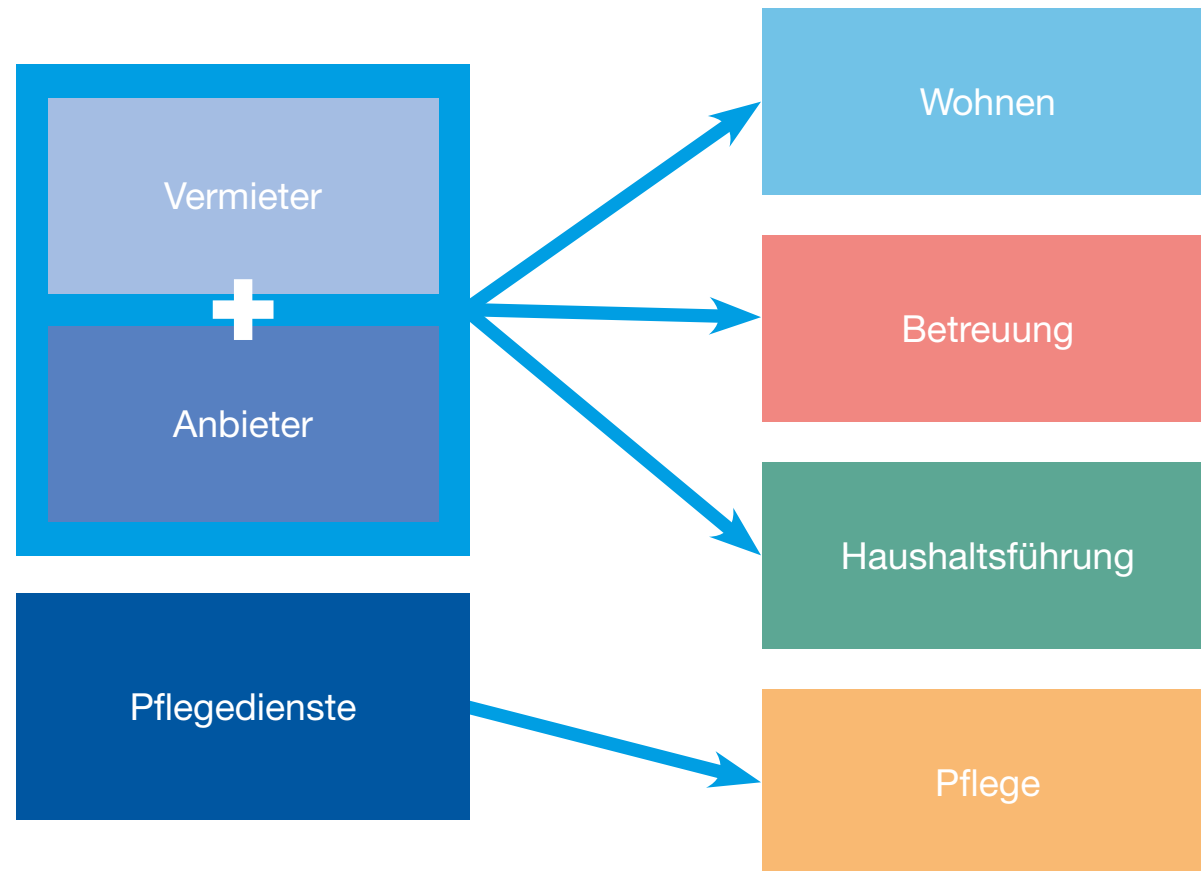
Vermieter, Anbieter und Pflegedienst sind drei unterschiedliche juristische Personen. Dem Anbieter (bspw. eine stationäre Einrichtung) obliegt dabei die Betreuung und Haushaltsführung (HHF), während der Pflegedienst (bspw. eine Diakonie- oder Sozialstation) sich um die Pflege kümmert, der Vermieter (bspw. die Kommune) übernimmt ausschließlich den Part der Wohnraumbereitstellung und -bewirtschaftung.



Variante 2: Zwei Dienstleister Anbieter und Vermieter aus einer Hand mit separatem Pflegedienst

Vermieter und Anbieter bilden eine juristische Person, der Pflegedienst eine weitere juristische Person. Der Anbieter fungiert als Vermieter und ihm obliegt zudem Betreuung und Haushaltsführung.

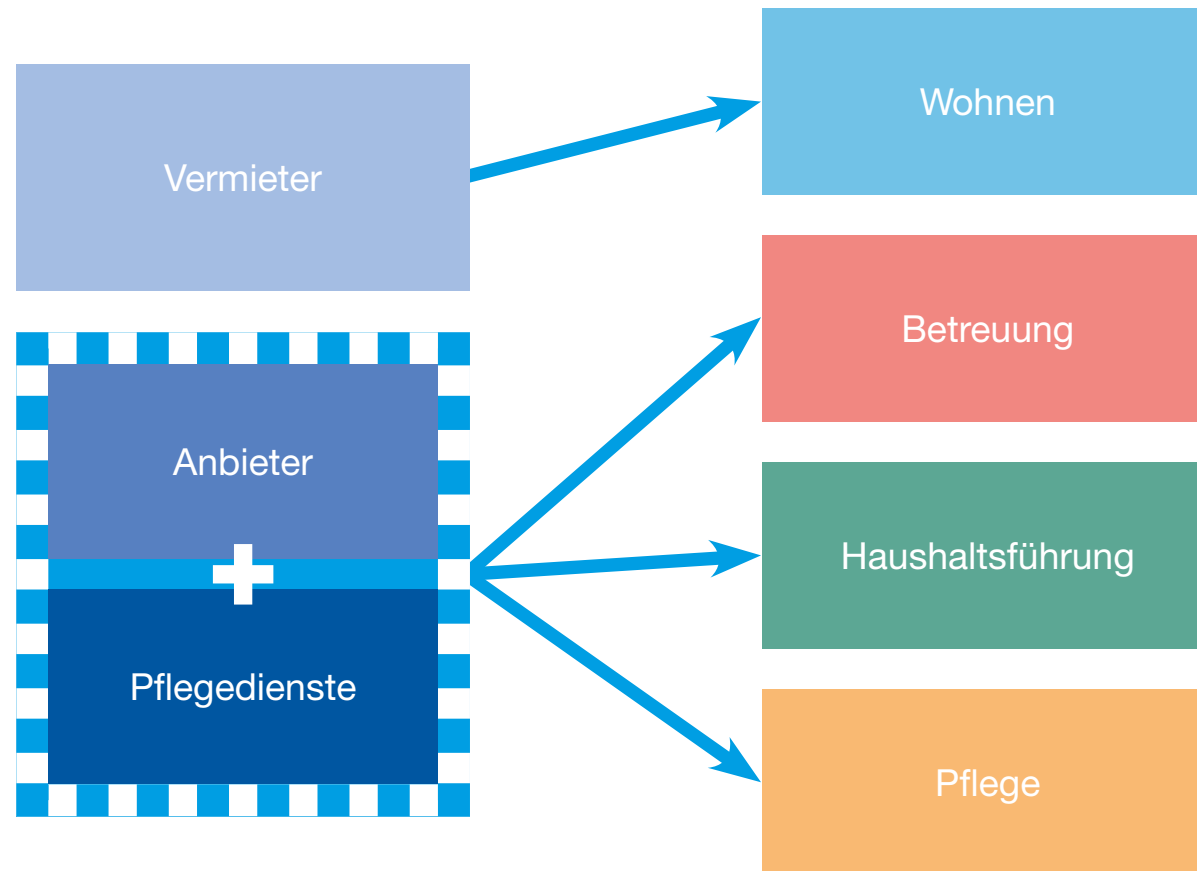
Ein oder mehrere separate Pflegedienste verantworten die Pflege (gem. SGB V und XI).



Variante 3: Zwei Dienstleister Anbieter und Pflegedienst aus einer Hand und ein separater Vermieter

Anbieter und Pflegedienst bilden eine juristische Person, der Vermieter eine weitere. Der Vermieter (bspw. die Kommune) übernimmt ausschließlich den Part der Wohnraumbereitstellung und -bewirtschaftung. Anbieter und Pflegedienst gehören zu einem Träger und sind für Betreuung, Pflege und Haushaltsführung verantwortlich. Wichtig ist an dieser Stelle, dass dieses Konzept ausschließlich dann möglich ist, wenn der Anbieter als Pflegedienst von den Mietern frei gewählt wurde.

Diese Variante ist nur dann zulässig, wenn der Pflegedienst des Anbieters entweder von jedem einzelnen Mieter oder im Rahmen einer dokumentierten Mehrheitsentscheidung der Mietergemeinschaft frei gewählt wurde ([siehe Fußnote 11](#)).



5. Qualitätssicherung in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz Baden-Württemberg

Konzeption und Qualitätskriterien werden festgelegt, soweit sie in der Verantwortung des Anbieters liegen. Diese sind z. B.

- Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Interessensvertretung der Mieter
- Alltag, Normalität und Gemeinschaft
- Wohnen und Umfeld
- Betreuung, Hauswirtschaft und Pflege
- Personalauswahl, -ausstattung und Personaleinsatz
- Organisation
- Kosten und Finanzierung

Dabei sind die Anforderungen des WTPG bzgl. einer anbieterorientierten Wohngemeinschaft zwingend zu beachten:

- die Wahl des Pflegedienstes ist frei möglich (§5)
- der Anbieter informiert die Mieter über ihre Selbstverantwortung und darüber, dass er keine Vollversorgung vorhält (§4)
- Entscheidungen von Bewohnergremium bzw. Mietergemeinschaft werden schriftlich niedergelegt (§5)
- die Verträge der Mieter bzw. der Mietergemeinschaft mit Pflegediensten oder anderen Dritten müssen vorliegen (§5)
- bauliche und personelle Vorgaben sind berücksichtigt (§§4, 13)
- der Anbieter stellt sicher, dass die von ihm übernommenen vertraglichen Leistungen erbracht werden und die von ihm verpflichtend abzuleistenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (§13)
- Anzeige-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten werden berücksichtigt (§§14, 15) (Siehe auch Kapitel 2 und 3)



Instrumente zur Qualitätssicherung

a. Anpassung der Checkliste aus dem Bundesmodellprojekt Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ²⁰ an das Konzept der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft. Insbesondere die Beziehung des Anbieters zu den Mietern, ggf. zu einer neutralen Instanz, zu den externen Dienstleistern, zur Aufsichtsbehörde und ggf. zum Vermieter wären neu bzw. auf die Landesspezifischen Vorgaben hin zu formulieren.

Beispiel:

Beziehung zwischen Anbieter – Mieter
Sind die Mieter darüber informiert, dass

- sie für die selbst gewählten Dienstleistungen eigenverantwortlich sind?
- ihnen in der Wohngemeinschaft keine Vollversorgung durch den Anbieter angeboten wird?
- die Entscheidungen der Mietergemeinschaft schriftlich niedergelegt werden sollen und dass der Anbieter über die Entscheidungen in Kenntnis gesetzt wird?

b. Definition überprüfbarer Kriterien und der dafür verantwortlichen Akteure (Anbieter, Pflegedienst, Bewohnergremium, Neutrale Person/Institution/Instanz, Vermieter/Wohnungsgeber u. a.) aus den konzeptionellen Festlegungen und Anforderungen.

Beispiel

Qualitätsbereich laut Konzept	Überprüfbare Kriterien	Verantwortung
Selbstbestimmung Individuelle Interessen Einbeziehung Mieter/Vertreter Selbstverantwortung	Regelmäßige Reflektion in der Mietergemeinschaft (evtl. unter Moderation): Dokumentation im Protokoll Pflegeverträge mit Pflegediensten gemeinsam oder individuell	Mieter/ ges. Betreuer/ Bevollmächtigter
Personalausstattung, Personalauswahl und Personaleinsatz im Betreuungsbereich	Stellenplan Dienstplan (siehe Anlage) Tages- und Wochenstruktur regelmäßige Fortbildung	Anbieter
Pflege	Versorgungsverträge nach SGB V und SGB XI Externe und interne Qualitätsprüfungen und ihre Ergebnisse	Pflegedienst

²⁰ s. Links S. 41 / s. a. Anhang „Qualitätscheckliste...“

Instrumente zur Qualitätssicherung

c. Selbstverpflichtung der verantwortlichen Dienstleister zur regelmäßigen Überprüfung des Konzeptes und zu dessen Umsetzung.

Beispiel:

(Auswahl aus einer Veröffentlichung der Niedersächsischen Fachstelle für Wohnberatung ²¹)

1. die Qualitätskriterien stehen allen Beteiligten zur Verfügung
2. es wird dargelegt, wer für die jeweilige Umsetzung und Kontrolle verantwortlich ist
3. es wird offen gelegt, welche Qualitätskriterien gegebenenfalls nicht eingehalten werden können und wie damit umgegangen wird
4. die Selbstverpflichtung wird von allen, die für die Umsetzung der Qualitätskriterien zuständig sind, unterschrieben

5. alle Unterzeichner sind dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der Qualitätskriterien regelmäßig in den stattfindenden Sitzungen der Mietergemeinschaft mit allen Beteiligten überprüft wird. Die Beteiligten vereinbaren, wie häufig diese Treffen stattfinden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Selbstverpflichtung. Es werden Protokolle über die Inhalte der Treffen angefertigt und abgelegt



²¹ Siehe www.fachstelle-wohnberatung.de/fileadmin/user_upload/Broschure_Qualitaetskriterien.pdf, Seite 61

6. Rechtsgrundlagen und Verträge

Leistungsrecht

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Mieter in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach den Paragraphen 4 und 5 WTPG ambulante Pflegesachleistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V sowie Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI erhalten.

Leistungsansprüche:

- Häusliche Krankenpflege nach §37 SGB V
- Pflegesachleistungen nach § 36 und 123 SGB XI
- Kurzzeitpflege §42 SGB XI
- Wohnfeldverbessernde Maßnahmen §40 SGB XI
- Tagespflege, wenn die Versorgung in der WG nicht gesichert ist §41 SGB XI
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen § 45b SGB XI
- Monatlicher Zuschuss bei Leben in der Wohngemeinschaft nach § 38a SGB XI



Haftungsrecht

In der Wohngemeinschaft gilt der Grundsatz, dass der Vertragspartner, der die Leistungen erbringt, für diese auch haftet.

Der Anbieter, der die Betreuung, in der Regel rund um die Uhr, sicherstellt, haftet in jedem Fall für die Organisation einer Präsenzkraft.

Nach § 13 Abs. 2 WTPG hat der Anbieter darüber hinaus auch noch sicherzustellen, dass die von ihm verpflichtend abzunehmenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen und dass die Qualität des Wohnens angemessen ist. Das heißt für den Anbieter, dass er gegebenenfalls auch Leistungen sicherstellen muss, die er nicht selbst erbringt.

Am einfachsten lässt sich der im Gesetz vorgegebene Standard sicherstellen, wenn der Anbieter selbst Vermieter ist. Ist er es nicht, sollte er sich ein vertragliches Recht von der Mietergemeinschaft übertragen lassen, dass es ihm erlaubt die geforderte Qualität des Wohnstandards gegebenenfalls auch selbst gegenüber dem Vermieter durchsetzen zu können.

Wird der Anbieter auch als Pflegedienst gewählt, haftet er für alle Leistungen, die er für die Bewohner der Wohngemeinschaft erbringt.

Vertragsrecht

Da die Wohngemeinschaft bzw. ihre Mieter verschiedene Vertragspartner haben, gibt es verschiedene Einzelverträge im Vergleich zum Wohnen in stationären Einrichtungen, in denen jeder Bewohner in der Regel nur einen Vertrag mit dem stationären Träger abschließt.

In der Wohngemeinschaft sind dies folgende Verträge:

1. Mietergemeinschaft– Anbieter zwingend:
 - Vertrag über Sicherstellung der Betreuung durch eine Betreuungskraft rund um die Uhr.
- fakultativ:
 - Vertrag über die Sicherstellung hauswirtschaftlicher Leistungen.
 - Mietvertrag

2. Mieter – Vermieter
 - Mietvertrag mit der Koppelung an die Mitgliedschaft in der Mietergemeinschaft
3. Mietergemeinschaft– Pflegedienst
 - Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung der Pflege
4. Bewohner – Pflegedienst
 - individueller Pflegevertrag
5. Mietergemeinschaft – Dienst für Hilfen bei der Haushaltsführung
 - Vertrag über Hilfen bei der Haushaltsführung

Bei der Gestaltung der Verträge sollten Anbieter entweder Rechtsrat bei den zuständigen Referenten in den Diakonischen Werken Baden und Württemberg einholen oder anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.²²

²² Kontaktdaten im Anhang unter Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Heimrecht

Für die anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gilt das WTPG nach §2 Abs. 1 Ziff. 2. und 3; Heimrecht wird entsprechend angewendet.

Mietergemeinschaft

Die Mitbewohner der Wohngemeinschaft bilden eine Mietergemeinschaft zur Interessensvertretung und um Dienstleistungsvereinbarungen für die Gemeinschaft abzuschließen. Die Mietergemeinschaft sollte sich in jedem Fall ein Statut geben in dem folgende Inhalte geregelt werden:

- Zweck und Regelungsbereiche der Mietergemeinschaft
- Grundregeln für die Mitbewohner der Wohngemeinschaft
- Regeln für Abstimmungen
- Regelungen, welche Inhalte abgestimmt werden müssen oder können
- Leitung der Sitzungen
- Vertretung der Mietergemeinschaft nach außen
- Gremien
- Zuständigkeit wenn verschiedene Gremien vorhanden sind
- Finanzielle Regelungen



7. Kosten und Finanzierung

Wirtschaftlichkeit als Mittelpunkt der Entscheidung

Jeder Anbieter muss vor der Entscheidung zum Betrieb einer Ambulant betreuten Wohn-gemeinschaft sicherstellen, dass die wirt-schaftliche Situation des Angebotes nachhaltig gesichert ist.

Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich dadurch, dass mindestens alle betriebsnotwendigen Kosten durch die möglichen Erlöse dauerhaft gedeckt werden können. Dabei sind außerordentliche Erlöse wie z. B. Spenden nicht zu berücksich-tigen. Üblicherweise wird durch eine genaue Analyse der betriebsnotwendigen Investitionen sowie der für den Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten eine Kalkulation der notwendigen Preise für den Betrieb notwendigen Erlöse ermittelt. Durch eine Darstellung der leistungsrechtlichen Voraus-setzungen und einer guten Marktanalyse lässt sich dann die Wirtschaftlichkeit relativ gut vorhersagen.

Investitions- und Betriebskosten

Die Investitionskosten als Grundlage der individuellen Mietkosten sind die notwendigen Kosten um das Gebäude zu errichten und instand zu halten.

Die Einflussfaktoren sind die fachlichen Anforderungen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Größe und Ausstattung der Gebäude. Bei Bestands-bauten fallen evtl. Umbaukosten an, die aber abhängig von der Struktur des Ge-bäudes zu ähnlichen oder sogar höheren Investitionskosten wie bei einem Neubau führen können.

Je nach Variante sind die Betriebskosten des Gebäudes den Mietkosten oder den Kosten für Betreuung und Hauswirtschaft zugeordnet.

Kosten der Betreuung, Hauswirtschaft und Pflege

Die Menge und die Qualifikation des notwendigen Personals für die Betreuung, Hauswirtschaft und Pflege bildet in der Regel „den Hauptkostenblock“ bei ambu-lant betreuten Wohngemeinschaften.

Bei der Personalvorhaltung sind die gesetzlichen Vorgaben sowie das Konzept der Einrichtung zu berücksichtigen. Ein Musterdienstplan bildet den Ausgangs-punkt der Kalkulation.

Verwaltungs- und Sachkosten

Die Verwaltungs- und die Sachkosten sind entweder pauschaliert über einen Zuschlag oder über eine konkrete Kalkulation zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ergibt sich entweder eine einheitliche Betreuungspauschale oder ein entsprechend den Pflegegraden gestaffelter Betrag.

Das PSG II erhöht deutlich die Leistungsansprüche der Mieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaften und dadurch können die Eigenanteile etwas reduziert werden. In der Kalkulation werden diese Aspekte mit aufgenommen.

Kalkulation ist abhängig vom Konzept

Bei der Kostenbetrachtung ist zwischen den unter 4. dargestellten Varianten zu unterscheiden. Je nach Variante ist eine Kalkulationen zu erstellen, die die entsprechenden Bestandteile enthält.

Diese Handreichung beinhaltet keine ausführliche Darstellung der Kalkulation. Die Wirtschaftsberatungen der beiden Diakonischen Werke in Baden-Württemberg halten aber für ihre Mitglieder Musterkalkulationen zur Verfügung, die sich immer an den aktuellen Rahmenbedingungen orientieren. Die Ansprechpartner stehen auch für Beratungen direkt zur Verfügung.

Fördermöglichkeiten durch die Pflegeversicherung

Zur Förderung der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wird bis zu vier pflegebedürftigen Mietern einmalig ein Betrag von bis zu 2.500 Euro gewährt; auf eine Wohngemeinschaft kommen bis zu max. 10.000 Euro²³.

Die Umgestaltungsmaßnahme kann auch vor der Gründung und dem Einzug erfolgen. Der Förderbetrag ist ausschließlich für die Umgestaltung bestehenden Wohnraums zu verwenden, nicht für einen Neubau.

Es ist sinnvoll, zunächst diese Fördermittel abzurufen; wenn danach noch weitere Umbaumaßnahmen anstehen, können ggfls. noch Mittel der Pflegeversicherung zur Wohnraumanpassung²⁴ eingesetzt werden.

²³ § 45e SGB XI

²⁴ § 40 SGB XI

Fördermöglichkeiten des Deutschen Hilfswerks (DHW)

Als förderfähig angesehen werden ambulant betreute Wohngemeinschaften, für in der Regel sechs bis zwölf unterstützungs-, betreuungs- und/oder pflegebedürftige Senioren – insbesondere Menschen mit Demenz – die familienähnlich in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben (max. 2 Wohngemeinschaften mit höchstens 24 Plätzen in einem Gebäude).

Verpflichtend für ambulant betreute Wohngemeinschaften sind die Selbst- und Mitbestimmung der Mieter bzw. ihrer rechtlichen Vertreter und die Wahlfreiheit der Leistungsangebote. Die notwendige Versorgungssicherheit durch pflegerische und allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde oder zur hauswirtschaftlichen Unterstützung vorgesehene Hilfen sollte sichergestellt und in einem Konzept dargelegt werden.

Die Voraussetzungen einer Förderung des DHW für ambulant betreute Wohngemeinschaften beziehen sich auf die rechtlichen Betriebs- und Funktionsvoraussetzungen der zu fördernden Wohngemeinschaft. Die ordnungsrechtlichen Vorschriften (Landesheimrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutzrecht, gesetzliche Grundlagen der Gesundheitsämter), die leistungsrechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB V: gesetzliche Krankenversicherung, SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, SGB XII: Sozialhilfe) und u. U. die zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen müssen berücksichtigt werden.

Die Wohngemeinschaft sollte in ein Wohnumfeld eingebettet sein, das eine gesellschaftliche Teilhabe auch bei hohem Unterstützungsbedarf der WG-Bewohner ermöglicht.

Die Einbindung der Wohngemeinschaft in das Quartier (z. B. Einbeziehung in Netzwerke, Unterstützung durch Nachbarschaft und bürgerschaftliches Engagement, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte) stellt daher eine wesentliche Fördervoraussetzung dar.

Die Förderung sollte im Regelfall 300.000,00 Euro nicht übersteigen. Bei Baumaßnahmen können bis 33 Prozent, bei inventarisierungspflichtigen Ausstattungen bis 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.

Gefördert werden Neubau, Umbau und der Erwerb von Häusern/ Wohnungen, die wohngruppengeeignet sind sowie die Ausstattung hinsichtlich der gemeinschaftlich genutzten Räume.



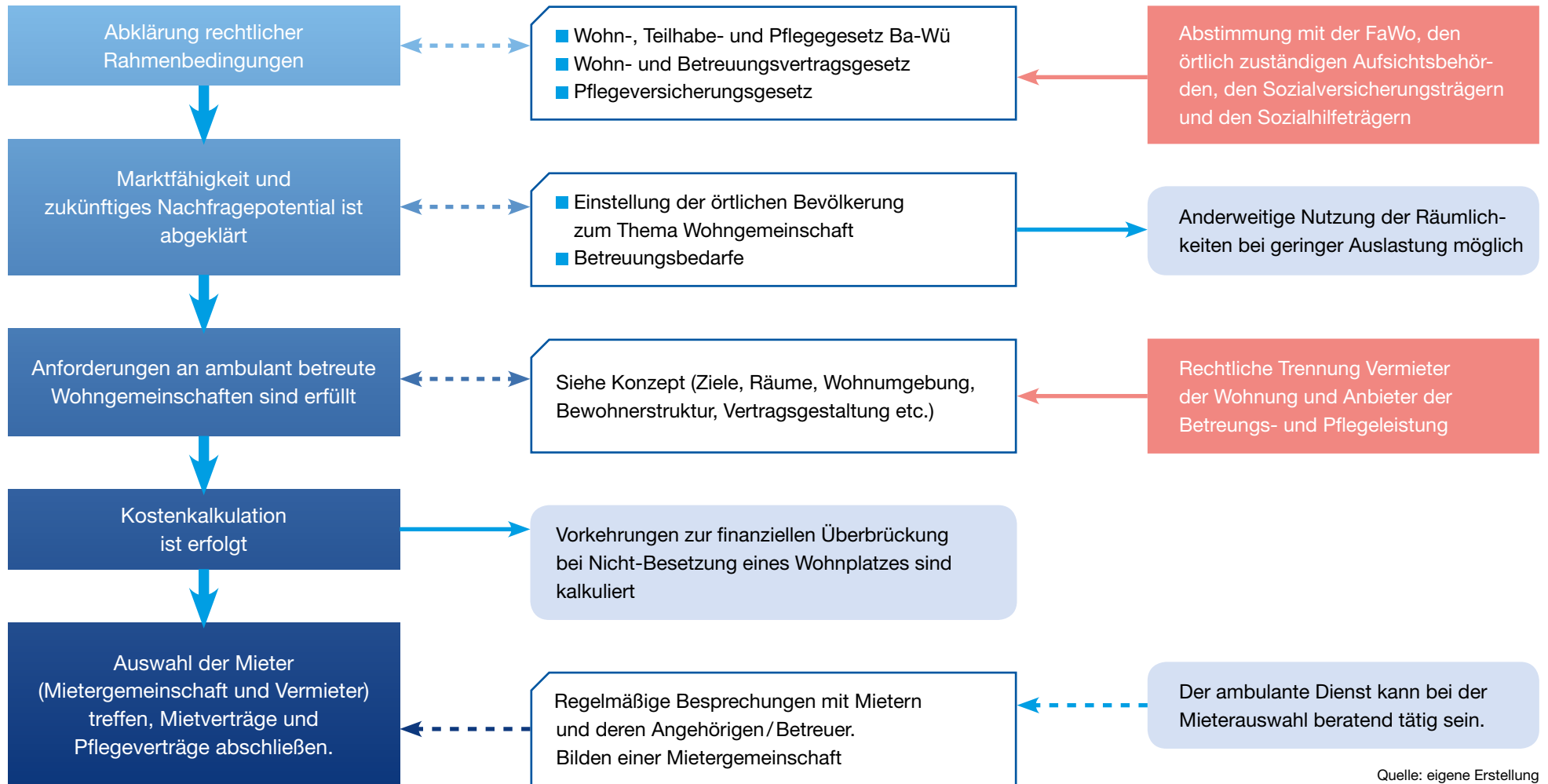
Förderungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe (KDA)

Das Kuratorium Deutsche Altershilfe bietet verschiedene Fördermöglichkeiten an. Ein Förderschwerpunkt dient der Qualifizierung von in der Altenhilfe tätigen Personen. Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Altenhilfe/Altenarbeit. Die Förderung erfolgt für Fortbildungen mit dem Schwerpunktthema „Implementierung und Begleitung neuer Wohnformen für ältere Menschen vorzugsweise im Quartiersbezug (Hausgemeinschaften, ambulant betreute Wohngruppen, KDA-Quartiershäuser).

Ein weiterer Förderschwerpunkt bezieht sich auf eine Starthilfe zur Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen. Mit der finanziellen Unterstützung soll die Erarbeitung eines Konzeptes für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit den Klienten und ihren Angehörigen durch eine externe Moderation ermöglicht werden. Ebenso können erste Schritte zur Ingangsetzung einer ambulant betreuten Wohngruppe finanziert werden, um z. B. die Wohnungssuche, Gespräche mit Kostenträgern, Vertragsgestaltung usw. zu unterstützen.

Ein KDA-Antrag zur Ingangsetzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann einem Antrag beim DHW vorangestellt werden. Wichtig ist, die Anträge auf die jeweiligen Abgabetermine des KDA und des DHW abzustimmen. Dies sollte direkt mit den Ansprechpartnerinnen im Landesverband frühzeitig abgestimmt werden.

8. Planungsschritte für Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften



9. Chancen für einen diakonischen Träger als Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

■ Erweiterung des Angebotsportfolios

Mit der Einrichtung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft baut der Träger seine bisherigen Angebote aus und erweitert entsprechend sein Portfolio. Er trägt damit, je nach Versorgungssicherheit insbesondere in strukturschwachen Regionen bei.

■ Bedürfnisgerechte Schaffung von wohnortnahen Versorgungsformen

Pflegebedürftige Menschen wollen solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Mit einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft können Träger pflegebedürftigen Menschen eine Alternative zur eigenen Wohnung bieten.

■ Verbesserung der Wettbewerbsposition und Marktfähigkeit

Prognostisch wird sich die familiäre Pflege rückläufig entwickeln und dementsprechend werden neue Versorgungsformen benötigt. Die rechtzeitige Einrichtung von trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften heißt, die Zukunft der Versorgungslandschaft aktiv mitzugestalten und sich darin zu etablieren.

■ Steigerung der Attraktivität des Trägers und seiner Einrichtungen/ Dienste im Hinblick auf Personalgewinnung

Ein erweitertes Angebot eines Trägers ermöglicht vorhandenen wie potentiellen Mitarbeitenden eine größere Bandbreite an unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Aus Modellbeispielen (z. B. Leuchtturmprojekte Demenz) ist bekannt, dass innovative erfolgreiche Dienstleister bestehende Rahmenbedingungen konstruktiv mitgestalten; sie tun sich beispielsweise durch hohe Flexibilität in ihren Organisationsstrukturen und mit neuartigen Personalkonzepten hervor. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels haben innovative Arbeitgeber in der Pflege eine Wettbewerbsvorteil bei der Personalgewinnung.

Anhang

Dokumente und Muster

- Qualitätscheckliste auf der Grundlage des Bundesmodellprojekts „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz“
- Musterdienstplan

Anhang

Qualitätscheckliste

auf der Grundlage des Bundesmodellprojekts „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz“²⁵

(Änderungen und Ergänzungen sind kursiv)

I. Beziehungen zwischen den WG-Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern

1.) Innenverhältnis

- a) Regelung der Entscheidungsfindung bzgl. Inhalt und Modus
- Haben die Mitglieder eine schriftliche Vereinbarung getroffen?
 - Haben die Mitglieder Verfahrensregeln festgelegt bzgl. der Überprüfung der Vereinbarung, Abstimmungsmodus, Rhythmus der Sitzungen?

- Ist festgelegt, wie die durch die Gemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nach „innen“ kontrolliert und durchgesetzt werden?

b) Ausgleich zwischen Individual- und Gemeinschaftsinteressen

- Gibt es ein Verfahren zur Regelung des Ausgleichs von Individual- und Gemeinschaftsinteressen, beispielsweise:
 - Aus- und Abwahl von Dienstleistern,
 - Verwendung von Haushaltsgeldern
 - Versicherungen
 - Nutzung von Garten und Mobiliar
 - etc.

c) Regelung zur Anwesenheit von Pflegedienst(en)/Dritten

- Wurde eine Regelung vereinbart zur Anwesenheit Dritter?

d) Regelung des Hausrechts

- Sind die Mitarbeiter der Dienstleister über ihre „Gastrolle“ informiert?
- Ist geregelt, wer die Haus- und Wohnungsschlüssel erhält (Angehörige/Betreuer, Pflegedienstmitarbeiter)?
- Ist vereinbart, wie das gemeinschaftliche Hausrecht ausgeübt wird?

e) Regelung über die Haushaltskasse und deren Verwendung

- Gibt es eine gemeinschaftliche Haushaltskasse und ist geregelt, wer sie verwaltet?
- Wurde festgelegt, was aus dieser Kasse bezahlt wird?
- Gibt es Absprachen über den Einkauf von Lebensmitteln etc.?
- Gibt es Absprachen über Neuanschaffungen/Reparaturen für den gemeinsamen Wohnraum?
- Gibt es Regelungen bzgl. der Teilnahme an Mahlzeiten durch die Mitarbeiter?

f) Regelungen über Ein-/Auszug neuer WG-Mitglieder

- Ist geregelt, dass und wie ein neues Mitglied von der Gemeinschaft (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkompetenz des Pflege- und Betreuungsdienstes und in Abstimmung mit dem Vermieter bzw. Anbieter) ausgewählt wird?
- Ist geregelt ob und wie ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden kann?

2.) Außenverhältnis

- Ist geregelt, wie die durch die Gemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nach „außen“ vertreten und durchgesetzt werden?

²⁵ Siehe dazu www.wg-qualitaet.de/qualitaetskriterien

Qualitätscheckliste

II. Beziehungen zwischen WG-Mitgliedern und Dienstleistern

1.) Wahlfreiheit

a) Information

- Sind die Mitglieder über das Prinzip des *anbieterinitiierten* WG-Modells informiert?
- Sind die Mitglieder über ihr Aus- und Abwahlrecht informiert?

b) Unterstützung

- Haben die Mitglieder Zugang zu *externer* Beratung/Unterstützung bei gewünschtem Wechsel des Dienstleisters?

2.) Einfluss auf Art und Menge der entgegen genommenen Dienstleistungen

a) Allgemeine Regelungen

- Gibt es schriftliche vertragliche Regelungen zu allen erbrachten Dienstleistungen? (Pflege, Betreuung, Verpflegung), beispielsweise:
 - Entgelte und ihre Verwendung
 - Entgeltrelevante Eigenleistung
 - Musterkalkulation

- Ist sichergestellt, dass die ambulanten Dienste kein *abgeschlossenes* Dienstzimmer in der Wohngemeinschaft haben?
- Gibt es Vereinbarungen bezüglich der *gemeinschaftlichen Nutzung von Medien*?

b) Transparenz

- Sind Entgelte und ihre Verwendung transparent?
- Gibt es eine Musterkalkulation?

c) Verantwortungsübernahme durch die Mitglieder

- Gibt es einen „Fahrplan“ zur Verantwortungsübernahme durch die Mitglieder (*Aufgaben und Tätigkeiten, Zeitpunkte und -dauer, Bewertung/Honorierung*)?

III. Verhältnis WG-Mitglieder zum Vermieter (evtl. identisch mit dem Anbieter)

1.) Vertragliche Grundlagen

- Gibt es eine Trennung zwischen Miet- und Pflege-/Betreuungsvertrag?
- Ist gewährleistet, dass jedes Mitglied ein *Zimmer und Zugang zu Waschtisch, Dusche und WC hat*?
- Gilt uneingeschränkt das Mietrecht?
- Wenn Ausnahmeregelungen vorhanden: sind sie transparent?
- Ist die Kalkulation der Wohnkosten transparent?
- Sind zusätzliche Angebote des Vermieters ablehnbar z. B. Kabelfernsehen, Dienstleistungen, zusätzliche Serviceangebote?

2.) Verantwortung bei der Gestaltung der Immobilie

- Sind Umbau- oder Anpassungsmaßnahmen möglich und *die Umsetzung* geregelt?

IV. Beziehung Mitglieder – „3. Instanz“²⁶

- Sind die Mitglieder über die Möglichkeit informiert, eine „3. Instanz“ hinzu zu ziehen?
- Sind Regeln vereinbart, ob und wie eine „3. Instanz“ hinzu gezogen wird?
- Ist die Beteiligung einer „3. Instanz“ freiwillig wählbar?
- Ist sichergestellt, dass die „3. Instanz“ die Mitglieder der WG in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützt?
- Ist eine „3. Instanz“ unabhängig vom Dienstleister?

²⁶ Definition der „3. Instanz“: „Eine 3. Instanz ist eine Person oder Organisation, die (a) frei gewählt, (b) temporär oder dauerhaft die Gruppe der Bewohner bei der Herstellung, Erhaltung oder Wiederherstellung von struktureller Unabhängigkeit unterstützt“.

Qualitätscheckliste

V. Beziehung WG-Mitglieder zum Anbieter

- Sind die Mitglieder darüber informiert, welche Dienstleistungen verpflichtend abzunehmen sind und welche frei wählbaren Dienstleistungen bestehen?
- Sind die Mitglieder darüber informiert, dass sie für die selbst gewählten Dienstleistungen eigenverantwortlich sind und dass in der WG keine Vollversorgung durch den Anbieter angeboten wird?
- Sind die Mitglieder darüber informiert, dass die Entscheidungen im Bewohnergremium schriftlich niedergelegt werden sollen und dass der Anbieter darüber in Kenntnis gesetzt wird?

Ergänzend zur Checkliste wird die Verantwortung für die Überprüfung einzelner Qualitätsbereiche unterschiedlichen Beteiligten zugeordnet (Anbieter, Pflegedienst, Bewohnergremium, Neutrale Person/Institution, Vermieter u. a.). Die Qualitätsbereiche ergeben sich aus den konzeptionellen Festlegungen und Anforderungen.

Qualitätsbereich laut Konzept	Überprüfbare Kriterien	Verantwortung
Selbstbestimmung Individuelle Interessen	Regelmäßige Reflektion in der Mietergemeinschaft (evtl. unter Moderation): Dokumentation im Protokoll	Bewohner/ ges. Vertreter, evtl. neutrale Person
Selbstverantwortung	Pflegeverträge mit Pflegediensten gemeinsam oder individuell	Bewohner/ ges. Vertreter,
Personalausstattung und Personaleinsatz im Betreuungsbereich	Stellenplan Dienstplan (siehe Anlage) Tages- und Wochenstruktur	Anbieter
Wohnen	Mindest-Flächen Raumkonzept Sanitäreinrichtungen	Anbieter/Vermieter
Pflege	Versorgungsverträge nach SGB XI Externe und interne Qualitätsprüfungen und ihre Ergebnisse	Pflegedienst

Qualitätscheckliste

Selbstverpflichtung der verantwortlichen Akteure zur regelmäßigen Überprüfung ²⁷

1. Die Qualitätskriterien stehen allen Beteiligten zur Verfügung
2. Es wird dargelegt, wer für die jeweilige Umsetzung und Kontrolle verantwortlich ist.
3. Es wird offen gelegt, welche Qualitätskriterien gegebenenfalls nicht eingehalten werden können und wie damit umgegangen wird.
4. Die Selbstverpflichtung wird von allen, die für die Umsetzung der Qualitätskriterien zuständig sind, unterschrieben.
5. Alle, die unterschrieben haben, sind dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der Qualitätskriterien regelmäßig in den stattfindenden WG-Sitzungen (z. B. Bewohnergremium) mit allen Beteiligten überprüft wird. Die Beteiligten vereinbaren, wie häufig diese Treffen stattfinden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Selbstverpflichtung. Es werden Protokolle über die Inhalte der Treffen angefertigt.

²⁷ Siehe dazu
Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung
www.fachstelle-wohnberatung.de/

Muster-Dienstplan für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft

bis zu 8 Personen rund um die Uhr eine Präsenzkraft

Präsenzkraft Früh																								
Präsenzkraft Spät																								
Präsenzkraft Nacht																								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

9 bis 12 Personen rund um die Uhr eine Präsenzkraft + zusätzliche Präsenz für mind. 12 Stunden

Präsenzkraft Früh																								
Präsenzkraft Spät																								
zusätzliche Präsenzkraft																								
Präsenzkraft Nacht																								
Uhrzeit	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Literatur

Bertelsmann Stiftung, Kuratorium
Deutsche Altershilfe (Hrsg., 2004)
[Betreute Wohngruppen. Fallbeispiele
und Adressen. Analysen im Rahmen
des Projekts „Leben und Wohnen im
Alter“](#)

[Gesetz für unterstützende Wohn-
formen, Teilhabe und Pflege und zur
Änderung des Landesheimgesetzes
\(2014\)](#)
[www.landtag-bw.de/files/live/sites/
LTBW/files/dokumente/WP15/
Drucksachen/5000/15_5196_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/
LTBW/files/dokumente/WP15/
Drucksachen/5000/15_5196_D.pdf)

Hasenau, C.; Michel, L.H. (2016)
[Ambulant betreute Wohngemein-
schaften gestalten, finanzieren,
umsetzen.](#)
Vincentz Hannover

Heeg, S.; Bäuerle, K. (2008)
[Heimat für Menschen mit Demenz.](#)
Mabuse-Verlag,

Klie, T. (Hrsg., 2002)
[Wohngruppen für Menschen
mit Demenz.](#)
Vincentz Hannover

Kremer-Preiß, U.; Narten, R. (2004)
[Betreute Wohngruppen. Struktur
des Angebotes und Aspekte der
Leistungsqualität.](#)
Studie im Rahmen des Projekts
„Leben und Wohnen im Alter“ der
Bertelsmann Stiftung und des
Kuratoriums Deutsche Altenhilfe,
Köln.

Kremer-Preiß, U.; Stolarz, H. (2006)
[Ambulant betreute Wohngruppen:
Arbeitshilfe für Initiatoren.](#)
Arbeitshilfe im Rahmen des Projekts
„Leben und Wohnen im Alter“ der
Bertelsmann Stiftung und des
Kuratoriums Deutsche Altenhilfe,
Köln.

Planer, K. (2010)
[Haus- und Wohngemeinschaften.
Neue Pflegekonzepte für innovative
Versorgungsformen.](#)
Hans Huber Bern

Wüstenrot Stiftung (Hrsg.) (1999)
[Neue Wohnformen im internationalen
Vergleich.](#)
Kohlhammer Stuttgart

Links

Aktuelle Projekte und Forschung zum Thema Demenz:

www.bmfsfj.de
www.buergergemeinschaft-eichstetten.de
www.demenzwohngemeinschaften.de
www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5196_D.pdf
www.nullbarriere.de
www.vita-vitalis-ev.de
www.swa-berlin.de
www.kda.de/suche.html?q=wohnen+im+alter
www.gesetze-im-internet.de/woflv/index.html
nullbarriere.de/din18040-2.htm
www.wg-qualitaet.de
www.fachstelle-wohnberatung.de
www.freiburger-modell.de
www.alzheimer-bw.de/hilfe-vor-ort/wohngemeinschaften/kontakt-daten-der-wohngemeinschaften/
www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de/index.php/journal.html
www.kvjs.de/soziales/fawo-fachstelle-fuer-ambulant-unterstuetzte-wohnformen.html

Wohn-, Teilhabe- und Pflege-Gesetz WTPG Baden-Württemberg:

www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/erw/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=7&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-WohnteilhGBWpP5&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Zu fachlichen und konzeptionellen Fragen:

Pia Haas-Unmüßig
Diakonisches Werk Baden
Tel.: 0721 9349-280
Mail: haas-unmuessig@diakonie-baden.de

Manfred Schall (stationär)
Diakonisches Werk Württemberg
Tel.: 0711 1656-320
Mail: schall.m@diakonie-wue.de

Stefan Siebertz (ambulant)
Diakonisches Werk Württemberg
Tel.: 0711 1656-204
Mail: siebertz.s@diakonie-wue.de

Zu rechtlichen und Vertrags-Fragen:

Klaus Bender
Diakonisches Werk Baden
Tel.: 0721 9349-272
Mail: bender@diakonie-baden.de

Jutta Hertneck
Diakonisches Werk Württemberg
Tel.: 0711 1656-286
Mail: hertneck.j@diakonie-wue.de

Zu Wirtschaftsfragen:

Michael Ebinger
Diakonisches Werk Baden
Tel.: 0721 9349-293
Mail: ebinger@diakonie-baden.de

Ruth Schwegler
Diakonisches Werk Württemberg
Tel.: 0711 1656-189
Mail: schwegler.r@diakonie-wue.de

Zu Fördergeldern:

Martina Maaß-Stoll
Diakonisches Werk Baden
(DHW und KDA Anträge)
Tel.: 0721 9349-303
Mail: maass-stoll@diakonie-baden.de

Jessica Kemmler
Diakonisches Werk Württemberg
(DHW Anträge)
Tel.: 0711- 1656 -338
Mail: kemmler.j@diakonie-wuerttemberg.de

Ulrike Krczal
Diakonisches Werk Württemberg
(KDA Anträge)
Tel.: 0711 1656-363
Mail: Krczal.U@diakonie-wuerttemberg.de

**Das Diakonische Werk der
Evangelischen Landeskirche
in Baden e.V.**

Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 9349 -0

Fax: 0721 9349-202

www.diakonie-baden.de

**Diakonisches Werk der
evangelischen Kirche
in Württemberg e.V.**

Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart

Tel.: 0711 1656-0

Fax: 0711 1656-277

www.diakonie-wuerttemberg.de